



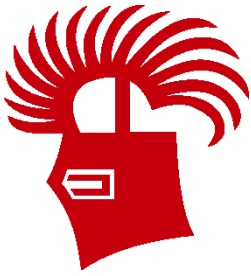
# Sportverein Ebenweiler 1958 e.V.

Postanschrift: Sportverein Ebenweiler e.V. - 88370 Ebenweiler



## Beitragsordnung

- 1.) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Gemäß §10 der Vereinsatzung ist sie Bestandteil der Satzung sowie der Beitrittserklärung.
  - 2.) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
  - 3.) Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:
    - Aktive Erwachsene über 18 Jahre 60€
    - Fördermitglieder (Passivbeitrag) über 18 Jahre 20 €
    - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 60€
    - Familienbeitrag 120€  
(einschließlich aller Kinder bis 18 Jahre)
- Der Stichtag für die Altersgrenze bei Jugendlichen ist analog zum Geschäftsjahr der 31.12. des Jahres. Weitere Ermäßigungen sind unzulässig.
- 4.) Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen, ebenso sind Anschriftenwechsel und die Änderung der Bankverbindungsdaten umgehend mitzuteilen. Jegliche anfallenden Gebühren gehen zu Lasten des Mitglieds (z.B. bei Kontounterdeckung oder Änderung der Bankverbindung ohne Mitteilung)
  - 5.) In dem Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württ. Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
  - 6.) Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchungsverfahren.  
Das Beitragskonto des Vereins ist das Vereinskonto bei der Volksbank Altshausen e.G.  
IBAN: DE12 6509 2200 0038 5820 07  
Die Teilnahme am S€PA Lastschriftverfahren ist Voraussetzung zur Mitgliedsaufnahme. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.
  - 7.) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten (gesplitteter Beitrag)
  - 8.) Die Beitragszahlung (gesplitteter Beitrag) erfolgt halbjährig zum Juni und Dezember jeden Jahres.



# Sportverein Ebenweiler 1958 e.V.

Postanschrift: Sportverein Ebenweiler e.V. - 88370 Ebenweiler



- 9.) Der Vereinsaustritt ist nur bis zum Ende des Kalenderjahres möglich (31.12) und muss beim Vorstand oder Kassier bis zum 30. November des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.  
Es erfolgt keine Rückerstattung bereits getätigter Mitgliedsbeiträge!
- 10.) Die durch die Hauptversammlung zu Beginn eines Geschäftsjahres festgesetzten Beiträge, treten in dem laufendem Geschäftsjahr in Kraft.
- 11.) Unterabteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
- 12.) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.